



# Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:  
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,  
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Jahrgang 23

Mittwoch, den 30. Mai 2018

Nr. 5

## Amtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

#### Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

#### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:  
[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)  
Tel. .... 036964 880  
Fax:..... 036964 8855

#### Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:  
Frau Salzmann  
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat  
von 17:30 bis 18:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr  
erreichbar unter der  
Rufnummer: 036964 7184

#### Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:  
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond  
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Ruf: 036964 83623  
Sprechzeit:  
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,  
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
36433 Bad Salzungen  
Ruf 03695 /5510  
Polizei-Notruf: 110

### Gemeinde Brunnhartshausen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 12.04.2018

##### Beschluss-Nr. 2018/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 23.02.2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 2018/03/02

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn Rudolf Weber (als Anlage beigelegt), auf Verlängerung des landwirtschaftlichen Pachtvertrages um 12 Jahre zuzustimmen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung von Umland 25 €/ha und Grünland auf 35 €/ha.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 2018/03/03

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn Hubert Schuchert (als Anlage beigelegt), auf Verlängerung des landwirtschaftlichen Pachtvertrages unter Beachtung der nachfolgend vorgeschlagenen Optionen zuzustimmen.

Verlängert sich der Pachtvertrag um weitere 25 Jahre, wird eine Pacht für Umland 25 €/ha und Grünland 50 €/ha vereinbart.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 2018/03/04

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn Ewald Ritz (als Anlage beigelegt), auf Verlängerung des landwirtschaftlichen Pachtvertrages um 12 Jahre zuzustimmen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung von Umland 25 €/ha und Grünland auf 35 €/ha.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

##### Beschluss-Nr. 2018/03/05

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag von Herrn Stephan Heß (als Anlage beigelegt), auf Verlängerung des landwirtschaftlichen Pachtvertrages unter Beachtung der nachfolgend vorgeschlagenen Optionen zuzustimmen. Verlängert sich der Pachtvertrag um weitere 12 Jahre, bleibt die Pacht in der bisherigen Höhe bestehen. Verlängert sich der Pachtvertrag um weitere 25 Jahre, wird eine Pacht für Umland von 25 €/ha und Grünland 50 €/ha vereinbart.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Gerstung  
Bürgermeister

## Gemeinde Dermbach

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 17.04.2018

#### Beschluss-Nr. 18/04/01

Der Gemeinderat beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch Einwohnerversammlung am 27.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2018 die Eingliederung der Gemeinde Diedorf in die Gemeinde Dermbach.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.  
Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 18/04/02

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand: 11.04.2018) des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Diedorf in die Gemeinde Dermbach in vollem Wortlaut zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.  
Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 25.04.2018

#### Beschluss-Nr. 18/05/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 14.03.2018

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 18/05/02

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.04.2018

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 18/05/03

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 273.650 € in der HH-Stelle 2.910001.97708 Tilgung von Krediten von Kreditinstituten. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.910001.97700.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 18/05/04

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Breitbandausbau von 13.200,00 € in der HH-Stelle 1.761000.65500, durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer mit einem Betrag von 13.200,00 €.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 18/05/05

Herr Thomas Simon wird zum Ehrenbeamten (Wehrführer der FFW Dermbach) der Gemeinde Dermbach ernannt. Ihm wird die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 18/05/06

Herr Alexander Funk wird zum Ehrenbeamten (stellv. Wehrführer der FFW Dermbach) der Gemeinde Dermbach ernannt. Ihm wird die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 18/05/07

Herr Udo Kraus wird zum Ehrenbeamten (Wehrführer der FFW Unteralba) der Gemeinde Dermbach ernannt. Ihm wird die Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk**  
Bürgermeister

## Gemeinde Neidhartshausen

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 17.04.2018

#### Beschluss-Nr. 07/02/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 28.02.2018

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 08/02/18

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung der Aufstellung einer Zaunanlage für den Spielplatz der Kindertagesstätte Neidhartshausen (HH-Stelle 2.464001.96030) mit einem Betrag von 2.652,99 €. Finanziert werden diese aus den Mitteln der Infrastrukturpauschale gemäß § 31 ThürKitaG von 2.000,00 € (HH-Stelle 2.464001.36101) und der Investitionspauschale nach § 5 ThürKommHG (HH-Stelle 2.900001.36100) von 652,99 €.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 09/02/18

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag für die Lieferung des Materials zur Errichtung einer Zaunanlage für den Spielplatz der Kindertagesstätte an die Firma Raiffeisen Waren GmbH, Niederlassung Geisa, Bahnhofstraße 47 in 36419 Geisa zu vergeben. Der Lieferauftrag wird in Höhe von 2.652,99 € brutto erteilt.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 10/02/18

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung des Erwerbs von 4 Handlampen für die FFW Neidhartshausen (HH-Stelle 2.13001.93500) mit einem Betrag von 1.304,24 €. Finanziert werden diese aus den Mitteln der Investitionspauschale nach § 5 ThürKommHG (HH-Stelle 2.900001.36100) von 1.304,24 €.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 11/02/18

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Lieferung von 4 Stück Feuerwehr-Handlampen und 2 Stück Ladegeräte für die FFW Neidhartshausen an die Firma BTL Brandschutz GmbH aus Leipzig. Der Angebotspreis in Höhe von 1.304,24 € Brutto wird bestätigt. Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als das günstigste Angebot für die Gemeinde Neidhartshausen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 12/02/18

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung des Erwerbs von Elektro-Nachtspeicheröfen für die FFW Neidhartshausen (HH-Stelle 2.13001.96010) mit einem Betrag von 1.990,70 €. Finanziert werden diese aus den Mitteln der Investitionspauschale nach § 5 ThürKommHG (HH-Stelle 2.900001.36100) von 1.990,70 €.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Staudt**  
Bürgermeister

## Gemeinde Oechsen

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 08.05.2018

#### Beschluss-Nr. 01/08/05/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 27.03.2018

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 02/08/05/18**

Der Gemeinderat beschließt die Ausführung der Heizungsarbeiten - Los 1 an die HLS - Firma Martin Erb, Kleinsteinigt 60 in 36466 Dermbach, gemäß dem Angebot vom 19.04.2018 in Höhe von 16.571,70 € brutto incl. 2 % Nachlass zu vergeben.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Bleisteiner**  
**Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Oechsen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Oechsen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	732.350 €
---	-----------

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	105.925 €
---	-----------

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und<br>forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 410 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

395 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der vom Gemeinderat am 27.03.2018 beschlossene Stellenplan.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Oechsen, den 03.05.2018

(Siegel)

**W. Bleisteiner**  
**Bürgermeister**

**Auslegungsvermerk:**

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2018 liegt in der Zeit **vom 31.05.2018 bis 15.06.2018** während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Stadt Stadtlengsfeld

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld am 24.04.2018

**Beschluss-Nr. 02/2018**

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 14.02.2018

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

**Pempel**  
**Bürgermeister**

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 09.05.2018

**Beschluss-Nr. 01/04/18**

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Stadtratsitzung vom 17.01.2018

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 02/04/18**

Der Stadtrat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Stadtratsitzung vom 28.02.2018

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 03/04/18**

Der Stadtrat beschließt den Stadtrat Ronny Wulff als Vertreter von Stadtrat Hartmut Kirchner in den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Stadtlengsfeld zu berufen.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 04/04/18**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 26.450 € (HH-Stelle 2.881001.95003) für die Baukosten zur Maßnahme Alleeweg. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (HH-Stelle 2.881001.35000) von 7.975 € und zusätzlichen Beiträgen (HH-Stelle 2.881001.35000) von 18.475 €.

Abstimmung: 10 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 05/04/18**

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt die Ausführung der Bauleistungen zum Ausbau der Erschließungsstraße „Alleeweg“ von Bau-km 0+000,00 bis 0+240,00 an die Firma - Baubetrieb Nelitz, Inhaber Daniel Nelitz, Untere Röde 6 in 36466 Dermbach in Höhe von 234.794,50 € brutto zu vergeben.

Abstimmung: 10 Ja / 2 Nein / 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 06/04/18**

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Bauleistungen, Los 1: Rohbauarbeiten, zum Neubau eines Gebäudes für die Kindertageseinrichtung „Weltentdecker“ an die Firma Morgenweck Hoch-



und Tiefbau GmbH, Lindenstraße 40 in 36460 Kraysenberggemeinde in Höhe von 215.562,49 € brutto incl. 2 % Nachlass zu vergeben.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 07/04/18

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Lieferung eines Sanitärcontainers für das Schwimmbad Stadtlengsfeld in Höhe von 21.538,76 € brutto an die Firma SÄBU Morsbach GmbH, Zum Systembau 1, 51597 Morsbach-Schlechtingen, zu vergeben.

Das Angebot der Firma Morsbach GmbH erscheint in Bezug auf Leistung, Lieferzeitraum und Preis als das annehmbarste Angebot für die Stadt Stadtlengsfeld.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 08/04/18

Der Stadtrat erteilt dem Bürgermeister, Herrn Jürgen Pempel oder dem Vertreter im Amt, die Vollmacht, die Beauftragung der Bauleistungen im Rahmen der Errichtung des Sanitärcontainers im Schwimmbad Stadtlengsfeld nach Prüfung und Wertung der Angebote vorzunehmen. Die Auftragserteilung erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter. Die Auftragssumme darf die, für die Maßnahme im Haushaltsplan, zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht überschreiten.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 09/04/18

Der Stadtrat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Stadtlengsfeld.

Abstimmung: 11 Ja / 2 Nein / 0 Enthaltung

**Pempel**  
**Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Stadt Stadtlengsfeld folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

· in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.812.100 €**

#### im Vermögenshaushalt

· in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.327.000 €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **545.700 €** festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **271 v.H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **389 v.H.**

*Nachrichtlich: Der Steuerhebesatz für die Gewerbesteuer gilt entsprechend der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 08.07.2016 in Höhe von 395 v.H. weiter.*

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **450.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Stadtrat beschlossenen Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf **2.500 €** festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Stadtlengsfeld, den 03.05.2018

(Siegel)

**J. Pempel**  
**Bürgermeister**

Der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Stadtlengsfeld liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 20.04.2018 zugrunde.

Dieser hat den folgenden Wortlaut:

Aufgrund Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2007 (GVBl. S. 91, 95) ergeht folgender Bescheid

- Von den in Haushaltssatzung 2018 getroffenen Festsetzungen werden die auf 545.700 € (Gesamtbetrag) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

#### Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2018 liegt in der Zeit **vom 31.05.2018 bis 15.06.2018** während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Urnshausen

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 26.04.2018

#### Beschluss-Nr. 01/26/04/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16.03.2018

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 02/26/04/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Urnshausen. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Urnshausen, Beschluss-Nr. 06/16/03/18, wird aufgehoben.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Seifert**  
**Bürgermeister**

## Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen hat in seiner Sitzung am 16.03.2018 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) folgende 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Urnshausen vom 01.12.2015 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes erfolgt, unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung, durch einen vom Bestattungspflichtigen beauftragten Dritten (Bestattungsinstitut, Firma oder Unternehmen).

Das Ausheben und Schließen eines Grabes in der Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Benennung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

### Artikel 2

#### § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Urnengemeinschaftsanlage dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger namenloser und namentlicher Beisetzungen von Urnen.

Die Beisetzung einer Urne ohne namentliche Benennung erfolgt ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle sowie ohne Angaben von Lebensdaten.

Die namentliche Beisetzung einer Urne erfolgt der Reihe nach innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage. Für die Verstorbenen wird eine Bronzegedenktafel mit den Abmaßen 12cm x 8cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen) an einem zentralen Denkmal angebracht.

Die Gemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt. An Gedenktagen können an einer zentralen Stelle, Sträuße oder Gebinde niedergelegt werden. Unkontrolliert auf der Gemeinschaftsanlage abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urnshausen, den 30.04.2018

**Seifert**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Urnshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2014 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Urnshausen vom 01.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen in der Sitzung vom 26.04.2018 die folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2015 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Beisetzung von Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage ohne namentlicher Benennung wird für die Unterhaltung und Pflege eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.165,00 EUR erhoben. In dieser Gebühr sind enthalten:

- die Überlassung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage 50,00 EUR
- Öffnen und Schließen einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für das Beisetzen einer Urne 65,00 EUR
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 30,00 Euro) in Höhe von 900,00 EUR
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 5,00 Euro) in Höhe von 150,00 EUR.

#### § 6 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Für die Beisetzung von Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung wird für die Unterhaltung und Pflege eine einmalige Gebühr in Höhe von 1.100,00 EUR erhoben.

In dieser Gebühr sind enthalten:

- die Überlassung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage 50,00 EUR
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 30,00 Euro) in Höhe von 900,00 EUR
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 5,00 Euro) in Höhe von 150,00 EUR.

Darüber hinaus sind für die Bereitstellung und das Befestigen der Bronzegedenktafel die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Urnshausen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urnshausen, den 24.05.2018

**Seifert**  
**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Satzung zur 1. Änderung / Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urnshausen vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.: 1; und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 14) zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBL. S. 91, 95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBL. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBL. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen in der Sitzung am 16.03.2018 die folgende Satzung zur 1. Änderung / Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urnshausen vom 08.12.2016 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsergänzungen /-änderungen**

**§ 4 wird um § 4a mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten Zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 5 Abs. 2 S. 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrifteinzug bzw. ist auf eines der Konten der Gemeinde Urnshausen zu überweisen.

**§ 8 Abs. 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:**

Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung Urnshausen betreuten Kinder einer Familie sind der Leiterin der Einrichtung bzw. dem Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungs-/Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausfertigung:  
Urnshausen, d. 10.05.2018  
**Seifert**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

### **Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Gemeinde Weilar**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Weilar am 12.10.2017**

#### **Beschluss-Nr. 10/2017**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 29.06.2017

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2016 über die Beteiligung der Gemeinde Weilar an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

**Fey**  
**Bürgermeister**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Weilar am 20.12.2017**

#### **Beschluss-Nr. 14/2017**

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 114 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden bereinigten Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 917.167,19 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 58.513,74 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 237.296,14 €.
- Der Ausgleich der Jahresrechnung erfolgte durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 42.247,87 €.
- Die Allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 242.271,98 € (Mindestrücklage 18.165,51 €).
- Die Sonderrücklage für den Friedhof beträgt zum 31.12.2015 981,64 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2015 Schulden aus Krediten in Höhe von 682.795,50 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2015 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 15/2017**

Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO, auf der Grundlage des Schlussgerichts, dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsrechnung 2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 17/2017**

Der Gemeinderat beruft Herrn Rolf Jürgen Jacob zum Stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Weilar für die Wahl des Landrats des Wartburgkreises am 15.04.2018 und ggf. seiner Stichwahl am 29.04.2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung



**Beschluss-Nr. 18/2017**

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 7.000 € in der HH-Stelle 2.464001.96000 zur sachgerechten Verwendung der Infrastrukturpauschale 2017. Die Finanzierung erfolgt aus der HH-Stelle 2.464001.93500 mit einem Betrag in gleicher Höhe.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 19/2017**

Der Gemeinderat beschließt die Niederschlagung der offenen Forderungen für Kindergartengebühren in Höhe von 1.921,91 €.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Fey

Bürgermeister

## Gemeinde Zella/Rhön

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 09.05.2018

**Beschluss-Nr. 009/18**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.02.2018

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde die Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zella/Rhön für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben.

**Beschluss-Nr. 010/18**

Der Gemeinderat Zella/Rhön beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 4.816,06 € in der HH-Stelle 1.464000.71200 für die Rückerstattung der Zuweisung für die Kindertageseinrichtung - Abrechnung 2017 - an die Gemeinde Brunnhartshausen. Die Finanzierung erfolgt durch die Mehreinnahmen bei der Erstattung vom Träger der Kindertageseinrichtung aus der Abrechnung 2017 - HH-Stelle 1.464000.17800 in gleicher Höhe.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 011/18**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistung zur Errichtung einer neuen Zaunanlage mit Tür sowie zweiflügligem Eingangstor zur Einfriedung des Spielplatzgeländes der Kindertagesstätte „St. Valentin“ an die Firma Thomas Nelitz - Metall- und Ladenbau, Sportplatzstraße 2 in 36452 Diedorf/Rhön in Höhe von 5.583,99 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 012/18**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Lieferleistung zur Anschaffung von Sitzmöbeln sowie Sonnensegeln für den Außenbereich des Spielplatzgeländes der Kindertagesstätte „St. Valentin“ an die Firma Wehrfritz GmbH, August-Grosch-Straße 28 - 38 in 96476 Bad Rodach in Höhe von 5.961,59 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Schumann

Bürgermeister

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 18.06.2018**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Mittwoch, den 27.06.2018**

## Nichtamtlicher Teil

### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

#### Auslegung der Fachbeiträge Wald

Das Thüringer Forstamt Bad Salzungen informiert darüber, dass im Zuge der Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH) in dem FFH Gebiet

- FFH 086 „Kuppige Rhön südwestlich Dermbach“ sowie in einer Teilfläche des EG-Vogelschutzgebietes
- „Thüringische Rhön“

die Bearbeitung abgeschlossen ist und ein Entwurf der Maßnahmenplanung als „Fachbeitrag Wald“ erstellt wurde.

Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Die Maßnahmenplanung bildet die Voraussetzungen für die Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Waldlebensräume und angrenzender besonders wertvoller Offenlandbereiche.

Die öffentliche Auslegung des Fachbeitrages Wald erfolgt in der Zeit vom 01.06. - 29.06.2018 im Forstamt Bad Salzungen, Leimbacher Straße 52.

Die betroffenen Waldbesitzer haben die Möglichkeit innerhalb der Öffnungszeiten des Forstamtes, täglich von 7.00 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen und ihre Anregungen und Bedenken in einer Stellungnahme dazu abzugeben.

Am 10.07.2018 um 16.30 Uhr findet im Forstamt Bad Salzungen eine Informationsveranstaltung mit dem Projektleiter Herr Neumann und den zuständigen Revierleitern statt.

Bei entsprechendem Interesse bitten wir um eine verbindliche Teilnahmebestätigung bis zum 03.07.2018 an das Forstamt.

## Gemeinde Neidhartshausen

### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Die Jagdgenossenschaft Neidhartshausen hat am 20.04.2018 die Vollversammlung zum Ende des Jagdjahres 2017/2018 durchgeführt.

Besprechungsthemen in der Vollversammlung waren unter anderem der Bericht des Jagdvorstehers und der Bericht der Jagdpächter, vorgetragen vom Jagdgehilfen Herrn Eckhard Stephan aus Wiesenthal in Vertretung. Nach Verlesen des Kassenberichtes wurde über die Verwendung des Jagdpächtereinertrages diskutiert.

Die anwesenden Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen haben mehrheitlich gegen eine Auszahlung des Jagdpächtereinertrages aus dem Jagdjahr 2017/2018 gestimmt. Der Reinertrag soll der Rücklage zugeführt werden.

**Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen**

## Gemeinde Weilar

### Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

#### Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab:	sofort
Größe:	45 qm
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	177,00 €/Monat
Betriebskosten- vorschuss:	80,00 €/Monat
PKW-Stellplatz:	vorhanden

*Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.*

#### Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar  
Schulstr. 13 in 36457 Weilar  
Oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach  
z. Hd. Frau Rommel  
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach  
Telefonisch: 036964/8812

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

### Amtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 15.05.2018

#### Beschluss-Nr. 2018/II/I

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 19.12.2017

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 2018/II/II

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 22.02.2018

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 2018/II/III

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2018 der VG Dermbach

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 2018/II/IV

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan 2018 der VG Dermbach

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Gorecki**  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

**Mitgliedsgemeinden:** Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 891 3107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.